

3. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Reinbek
über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.11.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) ab der 2. Änderungssatzung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2001, 08.05.2003, 29.09.2005 und vom 30.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht

(1)
Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalterin oder Hundehalter).

(2)
Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hund(e), so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Datenverarbeitung

Zur Festsetzung der Hundesteuer werden durch die Stadt im Rahmen dieser Satzung von den Steuerpflichtigen folgende Daten erhoben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. Geburtsdatum
4. Telefonnummer

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Daten (Name, Vorname, Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters) werden in einer EDV-Anlage gespeichert

Die erfassten und gespeicherten Daten (Name und Anschrift) können im Einzelfall anderen Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzforderungen benötigt werden. Der Auskunftsanspruch ist glaubhaft zu machen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1)
Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem 1. des Monats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2)
Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3)
Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
- (4)
Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.
- (5)
Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1)
Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|--|-----------------|
| a) Für den 1. Hund | 75 Euro |
| b) für den 2. Hund | 105 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 135 Euro |
| d) für den 1. gefährlichen Hund im Sinne des § 5 Absatz 4 und Absatz 5 | 495 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund im Sinne des § 5 Absatz 4 und Absatz 5 | 735 Euro |
- (2)
Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden mitgezählt. Bei der Festlegung der Reihenfolge werden zunächst die Hunde gezählt, für die eine ermäßigte Steuer zu erheben ist.
- (3)
Werden mehrere Hunde in einem Haushalt gehalten, gelten sie als 1., 2. bzw. weitere Hund(e).
- (4)
Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
1. Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Staffordshire Bullterrier
 4. Bullterrier

Darüber hinaus können im Einzelfall Hunde von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft und auch wieder zurückgestuft werden.

(5)
Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Kreuzungen der in Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Hunde

§ 6 Steuerermäßigung

(1)
Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a)
Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;

b)
Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c)
Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigem Einzelwachpersonal bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d)
abgerichteten Hunden, die in Artisten- und Schaustellerberufen für diese Tätigkeit benötigt werden;

e)
Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f)
Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2)
Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3)
Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

(1)
Von Hundezüchterinnen oder -züchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2)
Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

(3)
Die Steuerermäßigung gilt von dem Monat an, in dem die Unterlagen vorgelegt werden.

(4)
Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 8 Steuerbefreiung

(1)
Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1.
Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2.
Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3.
Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4.
Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5.
Hunden, die in Anstalten, von Tiervereinen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden. Hiervon ausgeschlossen sind generell Hunde, die Versuchszwecken dienen;
6.
Blindenführhunden
7.
Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung ist von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen H, Bl oder Gl abhängig;
8.
ersten Hunden von Hundehalterinnen oder Hundehaltern, deren Familieneinkommen den Sozialhilferichtsatz (Hilfe zum Lebensunterhalt) nicht übersteigt. Die Steuerbefreiung wird nur auf Grundlage eines entsprechenden Nachweises des Sozialleistungsträgers gewährt.

(2)
Für gefährliche Hunde, die im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9
**Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung
und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1.
die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2.
die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3.
für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4.
in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2)
Die Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung gilt von dem Monat an, in dem der schriftliche Antrag bei der Stadt Reinbek eingegangen ist.

§ 10
Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt der Bundesrepublik versteuern.

§ 11
Meldepflichten

(1)
Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 4 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

Es besteht Anzeigepflicht für das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5.

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des

§ 5 Abs. 4 und 5 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Sachgebiet Steuern anzuzeigen.

(2)
Die bisherige Halterin oder der Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

(3)
Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4)

Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Halterin oder des Halters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin oder der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich die Halterin oder der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt sie/er die der Stadt entstehenden

Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird der Hund einem Tierheim übergeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1)

Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Rückwirkend festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Reinbek über die Erhebung einer Hundesteuer vom 08. November 1990 sowie die Änderungssatzungen vom 28. November 1991, 10. Februar 1994, 11. Mai 1995 und vom 29.09.2005 außer Kraft.

Reinbek, den April 2010

STADT REINBEK

i.V. Voß
Erster Stadtrat